

GEMEINSAM FÜR DEN KINDERSCHUTZ



HANDLUNGSLEITFADEN

Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten
und anderen Einrichtungen
im Landkreis Vulkaneifel

Liebe Mitarbeitende unserer Einrichtungen im Landkreis,

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Jedes Kind hat ein Recht darauf, frei von Vernachlässigung, seelischer oder körperlicher Gewalt aufzuwachsen.

Das Jugendamt nimmt eine wichtige und zentrale Rolle im Kinderschutz ein. Dabei ist es auf IHRE Hilfe angewiesen!

Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Mit einem qualifizierten und gut abgestimmten Netzwerk.

Der Gesetzgeber hat dies unter anderem im „Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz“ (KKG) berücksichtigt und viele verschiedene Beteiligte zu einer Zusammenarbeit verpflichtet.

Dieses Handbuch soll die Einrichtungen im Landkreis Vulkaneifel unterstützen und mehr Sicherheit in diesem wichtigen Bereich vermitteln. Ziel ist es, dass die Informationen im Einrichtungsalltag genutzt werden, um Ihnen bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung schnelles und rechtssicheres Handeln zu ermöglichen. Zudem möchten wir Sie dazu einladen, die anderen Beteiligten kennenzulernen und einen „kurzen Draht“ bei Rückfragen aufzubauen.

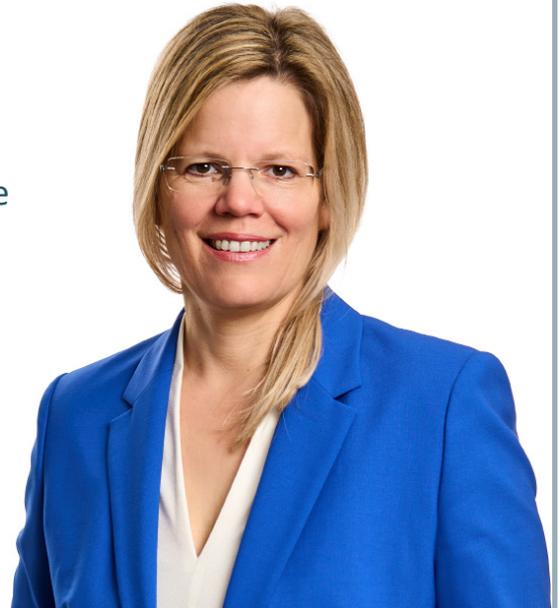
Neben der Druckversion des Handbuches steht eine Onlineversion auf der Website des Landkreises Vulkaneifel zum Download bereit.

Für Ihr Interesse und Ihre rege Beteiligung bedanke ich mich herzlich.

Ihre Landrätin



Julia Giesecking



INHALT

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1. | WAS IST KINDERSCHUTZ?
Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen | Seite 4 |
| 2. | WAS SIND DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN?
Hinweise zu den rechtlichen Pflichten der verschiedenen Beteiligten | Seite 6 |
| 3. | WAS IST ZU TUN, WENN ... ?
Darstellung des Ablaufs beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung | Seite 9 |
| 4. | Anlage 1: „Vorbereitungsbogen“ | Seite 12 |
| 5. | Anlage 2: „Kontaktaufnahmebogen“ | Seite 15 |
| 6. | Anlage 3: „Dokumentationsbogen“ | Seite 16 |
| 7. | KONTAKTDATEN (Jugendamt, Polizei, „insoweit erfahrene Fachkräfte“) | Seite 18 |

Was ist Kinderschutz?

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Jeder von uns kennt die Begriffe „Kinderschutz“ und „Kindeswohlgefährdung“. Beide Begriffe sind äußerst unbestimmt und schwer zu überblicken. Dies resultiert unter anderem daraus, dass die Begriffe nirgendwo klar definiert sind. Im Wesentlichen kann der Begriff „Kinderschutz“ als Sammelbegriff für alle Gesetze, Einrichtungen und Maßnahmen bezeichnet werden, mit denen Kinder vor Schäden für ihr Wohl geschützt werden sollen. In dieser Definition klingt bereits der komplexe Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ an. Kinderschutz soll Kindeswohlgefährdungen vermeiden.

Eine Kindeswohlgefährdung ist meist vielschichtig und komplex. Im Arbeitsalltag von Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen ist die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung in Betracht kommt oder nicht, oftmals schwer zu beantworten. Der Gesetzgeber verwendet häufig die Formulierung „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“. Auch diese Formulierung erscheint noch recht unbestimmt, soll aber deutlich machen, dass Anhaltspunkte von ganz geringem Gewicht jedenfalls nicht erfasst sein sollen.

Liegen „gewichtige Anhaltspunkte“ vor, dann – und nur dann – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Diese hohen Hürden sind notwendig, da es sich mitunter um staatliche Eingriffe in die Elternrechte aus Artikel 6 des Grundgesetzes handelt. Die Hürde ist daher bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die anderen Beteiligten überhaupt nicht entsprechen.

Hinsichtlich der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
-

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen. Sie können sich unter anderem äußern in

- dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes
- dem Verhalten des Kindes
- dem Verhalten der Erziehungspersonen
- der familiären Situation
- dem sozialen Umfeld
- der Wohnsituation

Diese Aufzählung ist natürlich nicht abschließend. Gesicherte Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe, gibt es nicht.

Wichtig ist ferner, dass die Kriterien in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation von Kindern mit (chronischen) Erkrankungen und Behinderungen ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit der Eltern zur Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft sowie deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

Gemeinsam für den Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen

Zudem sollte das „Bauchgefühl“, ein Kind könnte gefährdet sein, ernst genommen werden, auch wenn zunächst keine objektiv feststellbaren gewichtigen Anhaltspunkte zu erkennen sind.

Sofern Sie in ihrem Tätigkeitsfeld solche Anhaltspunkte feststellen, sollte nach dem beigefügten Ablauf in der Anlage vorgegangen werden. Hintergrund dieser strukturierten Vorgehensweise ist, dass eine Bewertung des Falles nicht lediglich von den Mitarbeiter/-innen der Einrichtung vorgenommen wird, sondern zusammen mit einer speziell geschulten Fachkraft (der sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“, siehe hierzu auch die gesetzlichen Grundlagen unter Punkt 3.). Hierbei handelt es sich um eine auf dem Gebiet des Kinderschutzes fortgebildete Fachkraft, die unter anderem vom Jugendamt für ihre beratende Tätigkeit gefördert wird. Alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern stehen, haben bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen einen Anspruch auf Beratung durch diese Fachkraft. Für die beteiligten Einrichtungen bedeutet dies, dass eine deutlich höhere Handlungssicherheit geboten wird.

Die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (kurz „Insofa“) erfolgt zunächst anonymisiert, d.h. der Name des Kindes soll nicht genannt werden. Anfangs geht es um die Frage, ob eine Gefährdung überhaupt vorliegen könnte oder nicht. In der gemeinsamen Beratung wird sodann die weitere Vorgehensweise besprochen. Erst wenn sich herausstellt, dass eine Gefahr vorliegt und nicht abgewendet werden kann, wird im nächsten Schritt das Jugendamt informiert.

Bitte lesen Sie sich den unter Punkt „4. Was ist zu tun, wenn ...?“ dargestellten Ablauf durch und besprechen ihn in Ihrer Einrichtung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten wissen, dass es einen strukturierten Ablauf gibt, der im Einzelfall herangezogen werden kann. Insbesondere für die Leitungskräfte ist es wichtig, auf die „Meldungen“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand des Ablaufschemas zu reagieren.

Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Vulkaneifel finden Sie als Anlage.



Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Hinweise zu den rechtlichen Pflichten der verschiedenen Beteiligten

Die rechtlichen Grundlagen im Bereich des „Kinderschutzes“ sind sehr zahlreich und erstrecken sich auf viele verschiedene Gesetzbücher. An dieser Stelle soll daher nur auf die wesentlichen Regelungen eingegangen werden.

1. Das Grundgesetz

Die wichtigste Rechtsgrundlage, um das Thema „Kinderschutz“ zu verstehen, ist das Grundgesetz. Insbesondere Artikel 6 GG ist hervorzuheben, dessen Absätze 1 bis 3 lauten:

Artikel 6:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Vor allem in Absatz 2 wird deutlich, in welchem Spannungsfeld sich die Aufgabe des Kinderschutzes bewegt – zwischen dem Recht der Eltern auf Erziehung und der Pflicht des Staates auf Überwachung der Ausübung dieser Erziehung. Den Eltern ist ein gewisser Freiraum zugesprochen, innerhalb dessen sie ihre Kinder nach den eigenen Anschauungen erziehen können. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die hiermit verbundene Verantwortung gegenüber ihrem Kind wahrzunehmen, damit es z.B. frei von Vernachlässigung oder Gewalt aufwachsen kann.

Sofern Eltern dies missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht

– „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“

(Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 29.07.1968, Az. 1 BvL 20/63)

Dieses sog. „Wächteramt“ des Staates wird unter anderem vom Jugendamt wahrgenommen. Das Jugendamt hat also zu klären, ob der den Eltern eingeräumte Freiraum überschritten ist oder nicht. Ein eigenständiger staatlicher Erziehungsauftrag ist mit dieser Funktion aber nicht verbunden.

2. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (gleichbedeutend mit Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - SGB VIII)

Das SGB VIII ist das grundlegende Gesetzbuch für die Arbeit des Jugendamtes. Von den zahlreichen Inhalten sollen hier nur einige wesentliche vorgestellt werden.

Im § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es unter anderem, dass Jugendhilfe (d.h. konkret das Jugendamt) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll.

Im Zuge vieler öffentlichkeitswirksamer Fälle von Kindeswohlgefährdungen ergingen zahlreiche Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen. Die Jugendhilfe veränderte daraufhin viele Verfahren und Abläufe zur Verbesserung des Kinderschutzes oder führte sie neu ein. So fand z.B. im Jahr 2005 eine wichtige Reform statt, mit der der sehr relevante § 8a SGB VIII eingeführt wurde. In dieser Vorschrift wird in Absatz 4 auch auf die „Insofa“ Bezug genommen.

Gemeinsam für den Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. [...]

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

3. Das Bürgerliche Gesetzbuch

Das Jugendamt entscheidet nicht darüber, welche Folgen eintreten, wenn Eltern ihre Erziehungspflichten verletzt haben und eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine solche Entscheidung wird von den Gerichten getroffen, genauer gesagt von den Familiengerichten. Hierfür stellt § 1666 BGB die zentrale Vorschrift dar, mit der staatliche Eingriffe in das

grundgesetzlich verbürgte Elternrecht legitimiert werden. Dort heißt es in Absatz 1:

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder sogar die vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

4. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie das Schulgesetz Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gelten verschiedene Bundes- und Landesgesetze, die sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen, die in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen arbeiten, in denen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Eine Gemeinsamkeit dieser Gesetze ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sind, den „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ nachzugehen und mit dem Jugendamt und anderen Beteiligten zusammen zu arbeiten. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit soll über diese Gesetze ein kurzer Überblick gegeben werden, insbesondere über das

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und das
- Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG).

In § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Informati-

on im Kinderschutz (KKG) ist unter anderem geregelt, dass bestimmte Personengruppen verpflichtet sind, zum Zwecke des Kinderschutzes zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Hintergrund dessen ist der Versuch des Gesetzgebers, ein Netzwerk aufzubauen, das sich gegenseitig über „gewichtige Anhaltspunkte“ informiert, damit möglichst kein Kind „durchs Raster fällt“.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, [...]

2. – 5. [...]

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass selbstverständlich auch Erzieherinnen und Erzieher verpflichtet sind, Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes zu erkennen und den vorgesehenen Ablauf zu durchlaufen. Diese Berufsgruppe ist lediglich nicht explizit in § 4 KKG aufgeführt, auf Grundlage des

§ 8a SGB VIII aber ebenso hierzu verpflichtet.

Im rheinland-pfälzischen Schulgesetz finden sich vergleichbare Regelungen, u.a. in § 3 Schulgesetz:

Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [...].



Gemeinsam für den Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Einrichtungen ist in § 19 SchulG geregelt:

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit [...] zusammen.

Was ist zu tun, wenn ... ?

Darstellung des Ablaufs beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



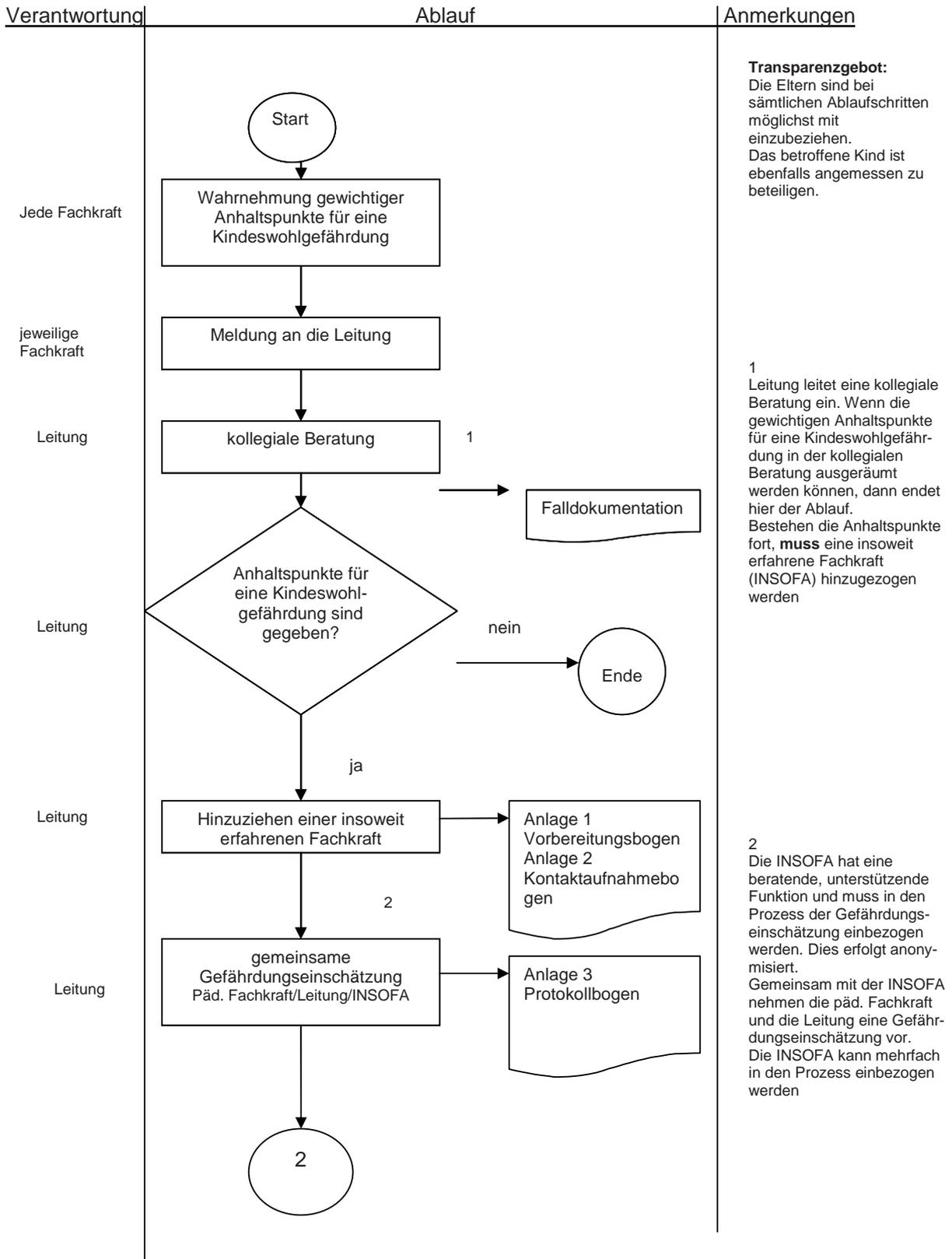
Der im Folgenden dargestellte Ablauf stellt eine Empfehlung dar, wie in Einrichtungen auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung reagiert werden sollte. Er soll den Beteiligten eine höhere Handlungssicherheit im Arbeitsalltag geben.

Der dargestellte Ablauf bezieht sich nicht auf Fälle, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine akute Gefahr für das Kind droht. Sofern dies der Fall ist, sollte in jedem Fall ein direktes Gespräch mit

dem Jugendamt oder der Polizei geführt werden. In aller Regel entspricht dies aber auch dem natürlichen „Bauchgefühl“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung.

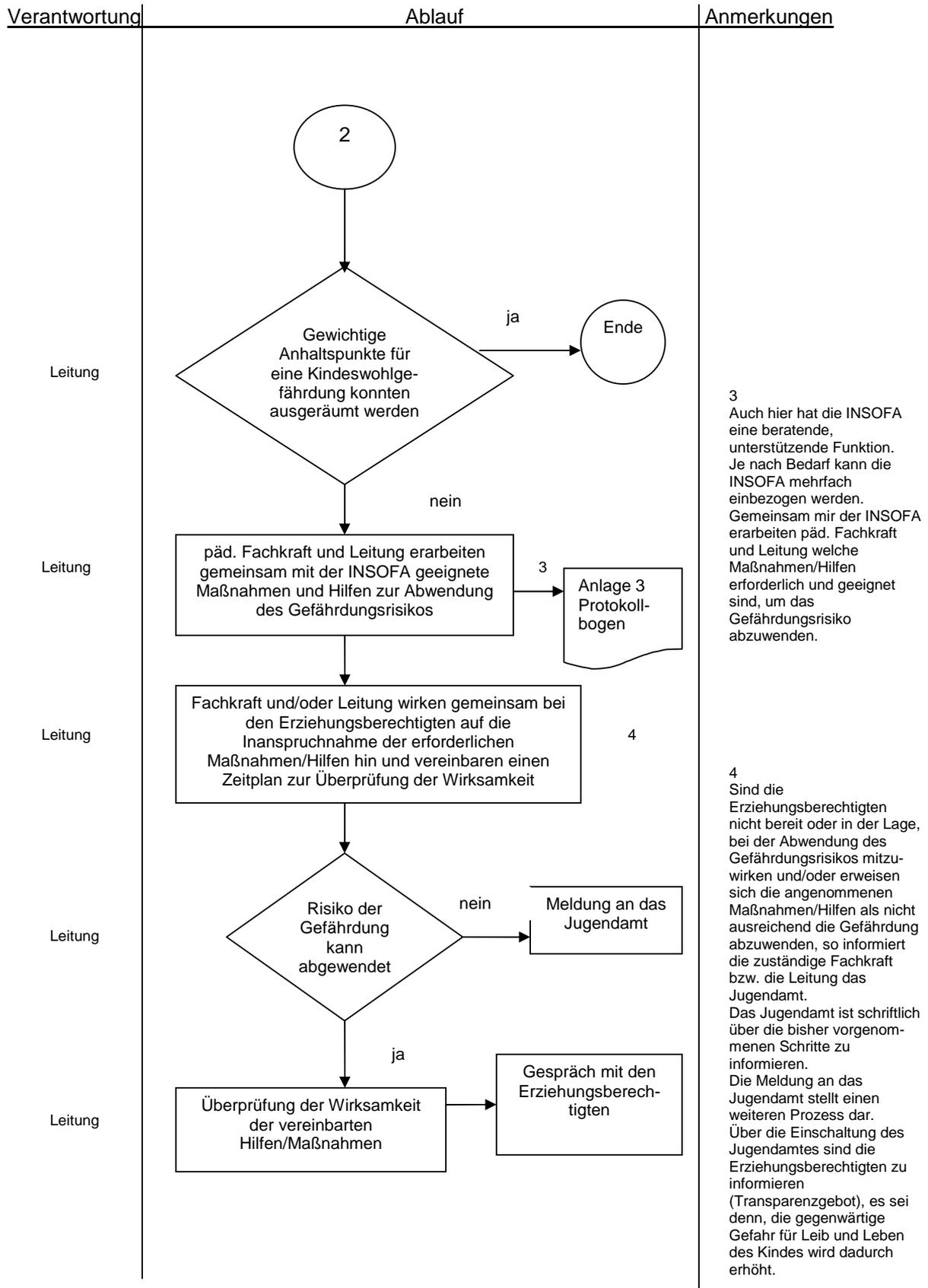
Der Ablauf bezieht sich demnach auf alle Fälle, in denen die wirkliche Lage unklar ist und Unsicherheit darüber besteht, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Handlungsschritte im Prozess der Gefährdungseinschätzung



Gemeinsam für den Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen



Anlage 1: „Vorbereitungsbogen“

Der Fragebogen dient als Vorbereitung auf das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a und 8b SGB VIII.

Füllen Sie bitte den Bogen in Stichworten aus. Personenbezogene Daten müssen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

Wenn sich Ihre Informationen nicht aus den eigenen Beobachtungen ergeben, geben Sie bitte an, wer Ihnen die Informationen hat zukommen lassen (z.B. Äußerungen des Kindes, sonstige Personen haben den Sachverhalt beschrieben, etc.).

1. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten des Kindes/Jugendlichen

Sicherung der Grundversorgung des Kindes/Jugendlichen

(z. B. Ernährung, Kleidung, Aufsicht, medizinische Versorgung)

Körperliche Erscheinung/Krankheiten des Kindes/Jugendlichen

(z. B. chronische Erkrankungen, Verletzungen, auffällige Rötungen, Müdigkeit, Einnässen, Bauch-, Kopfschmerzen)

Psychische Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

(z. B. traurig, verschlossen, ängstlich, apathisch, distanzlos, grenzenlos, schreckhaft, aggressiv)

Kognitive Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

(z. B. Sprache, Wahrnehmung, Konzentration, nicht altersgemäße Entwicklung)

Sozialverhalten des Kindes/Jugendlichen

(Freunde, Integration, Verhalten in Interaktion mit Kindern/Erwachsenen, Problemlöseverhalten)

2. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten der Eltern/Anhaltspunkte in der familiären Situation

SOZIALE SITUATION

(z. B. Wohnumfeld, Freunde, Bekannte, Integration innerhalb der Verwandtschaft)

WIRTSCHAFTLICHE/BERUFLICHE SITUATION

(z. B. Arbeitssituation, Einkommenssituation, Wohnverhältnisse...)

PERSÖNLICHE SITUATION DER MUTTER

(z. B. Auffälligkeiten wie körperliche/psychische Erkrankungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit.....)

PERSÖNLICHE SITUATION DES VATERS

(z. B. Auffälligkeiten wie körperliche/psychische Erkrankungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit.....)

INTERAKTION ZWISCHEN DEM KIND UND SEINEN BEZUGSPERSONEN

(z. B. Zuwendung und Aufmerksamkeit, Bindung.....)

3. Weitere Anhaltspunkte

4. Ressourcen des Kindes/der Familie/des sozialen Umfeldes

RESSOURCEN DES KINDES

(persönliche, familiäre, soziale, materielle)

RESSOURCEN DER ELTERN

(persönliche, familiäre, soziale, materielle)

RESSOURCEN IM SOZIALEN UMFELD

5. Kooperationsbereitschaft der Eltern

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Erziehungsberechtigten/ Mutter/Vater? Halten Sie die Termine mit Ihnen/Ihrer Institution ein? Besteht seitens der Eltern Problemeinsicht? Welche Erklärungsansätze geben die Eltern? Besteht Veränderungsbereitschaft? Besteht die Bereitschaft, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen?

6. Beanspruchte Hilfen

Gibt es, oder gab es bereits früher, Hilfen in der Familie?

7. Was haben Sie als Einrichtung bisher bereits unternommen?



Anlage 2: „Kontaktaufnahmebogen“

zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und §8b SGB VIII

Datum der Kontaktaufnahme:

Anfragende Einrichtung:

Insoweit erfahrene Fachkraft (Institution):

Anlass für die Kontaktaufnahme:

Vereinbarungen über das weitere Vorgehen der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach dem Erstkontakt mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (z. B. Terminabsprache zur Beratung, Versand von Unterlagen zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch)



Anlage 3: „Dokumentationsbogen“

Dokumentation der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII

Datum:

Insoweit erfahrene Fachkraft (Institution):

Teilnehmende:

Ergebnis der Einschätzung:

Es fehlen noch Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können

Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung liegen vor:

nein ja

Vernachlässigung

Körperliche Gewalt/Misshandlung

psychische Gewalt/Misshandlung

sexualisierte Gewalt/Misshandlung

Erläuterung:

Gemeinsam für den Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen

Kooperationsbereitschaft der personensorgeberechtigten Eltern/ Mutter/ Vater:

Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen

Folgende Absprachen wurden getroffen:

Getroffene Absprache/ Vereinbarung	Bis Wann?	Wer kümmert sich?	Ggf. mit wem?	Erledigt am

Die Fachkräfte der anfragenden Einrichtung überprüfen bis zum _____ die
Wirksamkeit der getroffenen Absprachen.

Ort/Datum:

Fachkräfte der anfragenden Einrichtung

Insoweit erfahrene Fachkraft

Kontaktdaten

1. Jugendamt

Bruno Willems, Abteilungsleiter
Franz-Josef Diederichs, Leiter päd. Fachdienste

06592 / 933 – 265
06592 / 933 – 340

Die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) finden sie auf unserer Homepage im Bereich Mitarbeiter Jugendamt.

2. Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Vulkaneifel

Für die Verbandsgemeinden Daun, Kelberg sowie die neue Verbandsgemeinde Gerolstein

Caritasverband Westeifel e.V.
Frau Eva Pestemer
Dienststelle Daun
Mehrener Straße 1
54550 Daun
Tel: 06592 / 9573-0
E-Mail: e.pestemer@caritas-westeifel.de



Gemeinsam für den Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen

3. Polizei

Notruf: 110

(Über die Notrufnummer wird von der Polizei auch außerhalb der regulären Dienstzeiten ein Mitarbeiter des Jugendamtes hinzugezogen, sofern dies erforderlich ist.)

Für die VGs Daun, Kelberg, Gerolstein

Polizeiinspektion Daun
Mainzer Straße 19
54550 Daun
Telefon 06592 / 9626-0
E-Mail: pidaun@polizei.rlp.de

Für den Bereich der bisherigen VG Obere Kyll:

Polizeiinspektion Prüm
Tiergartenstrasse 82
54595 Prüm
Telefon: 06551 / 942-0
E-Mail: pipruem@polizei.rlp.de

4. Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking (IST)

Die Interventionsstelle Eifel Mosel ist eine erste Anlaufstelle für betroffene Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sprich Ehe, Familie und Partnerschaft betroffen sind.

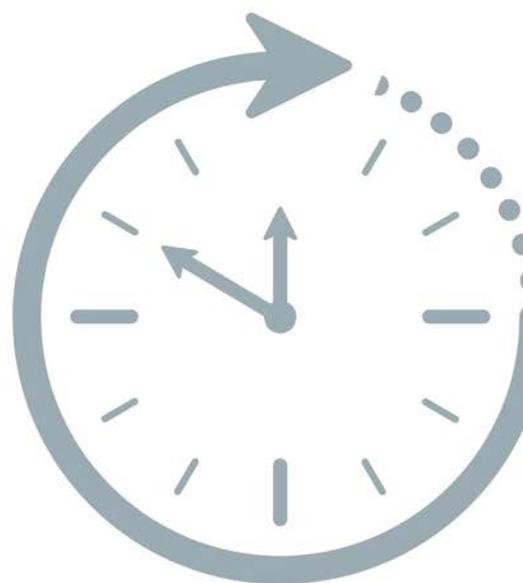
Für die Verbandsgemeinden Daun, Kelberg, und Gerolstein:

Caritasverband Westeifel e.V.
Dienststelle Daun
Mehrener Str. 1
54550 Daun
Telefon: 06592 / 9573-0
interventionsstelle@caritas-westeifel.de

Für den Bereich der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll:

Caritasverband Westeifel e.V.
Dienststelle Prüm
Kalvarienbergstraße 1
54595 Prüm
Telefon: 06551 / 97109-0
interventionsstelle@caritas-westeifel.de

ZEIT ZU HANDELN!



IMPRESSUM:

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Jugendamt
Mainzer Strasse 25
54550 Daun

Tel.: 06592/933-0
info@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de

